

RS Vwgh 1992/2/19 91/14/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs3 Z5;

EStG 1972 §20 Abs1 Z1;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1992/5, 405;

Rechtssatz

Ein sogenanntes "Fruchtgenußrecht" von Kindern des Steuerpflichtigen an dessen Kapitalvermögen, das lediglich darin besteht, daß die Kapitalerträge zur Befriedigung von Unterhaltsbedürfnissen der Kinder verwendet werden, berechtigt nicht dazu, die Einkunftsquelle den Kindern zuzurechnen, wenn diese nicht über die Erträge frei, etwa auch durch Verzicht verfügen und daher auch die Art der Anlage bestimmen könnten. Es liegt Einkommensverwendung des Elternteils vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140216.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at